

Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **105 (2018)**

Heft 3: **Knochenarchitektur : das Gerüst ist das Gehäuse**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mehr Markt oder mehr Willkür?

SIA-Honorarordnung LHO unter Druck der Wettbewerbskommission

Die Schweizerische Wettbewerbskommission, kurz WEKO, ist für die Durchsetzung des Kartellgesetzes (KG) verantwortlich. Sie soll «volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen ... verhindern und damit den Wettbewerb fördern» (Art. 1 KG). Im Dienste der wirtschaftlichen Effizienz sind der WEKO auch in der Baubranche wichtige Erfolge zuzuschreiben. Erst Ende 2017 wurden ein Dutzend Bauunternehmen gebüsst, die im Engadin zwischen 2008 und 2012 diverse

Beschaffungen im Hoch- und Tiefbau manipuliert hatten. Die Unternehmen sprachen untereinander ab, wer den Zuschlag erhalten sollte und verhinderten damit zum Nachteil der Abnehmer einen freien Wettbewerb. Bereits einige Jahre zurück liegt der Fall, in dem die WEKO acht Elektroinstallationsbetriebe aus dem Raum Bern sanktionierte, die unzulässige Absprachen über Preise und Kundenzuteilungen vorgenommen hatten. Ob in Bern, im Bündnerland oder in der Restschweiz: Kartellistische Preisabsprachen verhindern einen freien Markt und schaden damit den Bauherren und letztlich der Baubranche.

Recht und billig?

Aber nicht alles, was aus Sicht der WEKO Recht ist, wird billig. Vor gut zehn Jahren gerieten die über Jahrzehnte hinweg gebräuchlichen Honorarempfehlungen der kantonalen Anwaltsverbände in den Fokus der Wettbewerbschüter. In ihren Empfehlungen gaben die Verbände Honorarbandbreiten an. Indem sie dem

rechtsuchenden Publikum ein Bild über die angemessene Höhe von Anwaltshonoraren vermittelten, schufen sie Transparenz. Die Empfehlungen dienten so dem Konsumentenschutz. Die WEKO aber sah den Wettbewerb unter Anwälten gefährdet, weshalb die Empfehlungen ersatzlos gestrichen werden mussten. Nach meiner persönlichen Erfahrung geschah dies zum Nachteil der Konsumenten, denen ein taugliches Vergleichsinstrument genommen wurde. Billiger wurden die Anwaltshonorare nicht.

Totenmarsch auf die Honorarempfehlungen

Bereits 2015 mahnte die WEKO, dass sie die Honorarempfehlungen des SIA und auch jene der öffentlichen Bauherren (KBOB) für eine unzulässige, sanktionierbare Wettbewerbsabrede hielt. Diese Mahnung führte dazu, dass die KBOB ihre seit den 1980er Jahren gebräuchlichen Empfehlungen der Stundenansätze für Architekten und Ingenieure per Ende Juni 2017 zurückzog. Gerade für kleinere Bauherren wie Gemeinden mit

BSA **FAS** **Bund Schweizer Architekten** **Fédération des Architectes Suisses** **Federazione Architetti Svizzeri**

Der Bund Schweizer Architekten BSA schreibt 2018 zum sechsten Mal das BSA-Forschungsstipendium aus. Das Stipendium ist für Architekten und Architektinnen bestimmt, die ihr Studium vor kurzem an einer Hochschule abgeschlossen und ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Das Stipendium wird für ein Jahr gewährt und beläuft sich auf CHF 30'000.–.

Detaillierte Angaben und Bewerbungsformular sind auf der Website des BSA veröffentlicht (www.bsa-fas.ch)

Die Bewerbungsdossiers müssen bis zum 2. Juli 2018 eingereicht werden.

La Fédération des Architectes Suisses FAS octroie pour la sixième fois en 2018 une bourse de recherche destinée à promouvoir chez les jeunes architectes une activité de recherche liée au projet. La bourse est destinée aux architectes qui ont terminé récemment leurs études dans une haute école et sont domiciliés en Suisse. Elle est attribuée pour une année et se monte à CHF 30'000.–.

Les détails de la mise au concours et le formulaire sont publiés sur le site Internet de la FAS (www.bsa-fas.ch).

Les dossiers de candidature doivent être déposés jusqu'au 2 juillet 2018.

La Federazione Architetti Svizzeri FAS mette a disposizione per la sesta volta per 2018 una borsa di ricerca destinata a promuovere tra i giovani architetti un'attività di ricerca legata al progetto. La borsa è destinata ad architetti che hanno concluso recentemente i loro studi in una scuola di livello universitario e sono domiciliati in Svizzera. La borsa viene concessa per un anno e ammonta a CHF 30'000.–.

I dettagli del bando di concorso ed il formulario per l'iscrizione sono pubblicati sul sito Internet della FAS (www.bsa-fas.ch).

I dossier di candidatura dovranno essere inviati entro il 2 luglio 2018.

wenig Bauexpertise waren die Richtwerte aber ein wichtiges Instrument, um angemessene Ansätze zu erkennen. Dieses Instrument ging auf Intervention der WEKO hin verloren.

Scheinbar hat der SIA auf die «Aufklärungsarbeit» der WEKO im Jahr 2015 (Jahresbericht WEKO 2015, S.8) nicht reagiert, weshalb die WEKO eine sogenannte Vorabklärung eröffnete und aktuell zum Totenmarsch auf die bewährten Honorarempfehlungen des SIA bläst. Sie vermutet, dass die Leistungs- und Honorarordnungen (LHO), die Charta «Faire Honorare für kompetente Leistungen» und einzelne Wegleitungen zur SIA 142 gegen das Kartellgesetz verstossen. Und weil «Vermutungen» der WEKO rasch sehr teuer werden können (es droht ein Verfahren gegen den SIA, an dessen Ende empfindliche Bussen ausgesprochen werden könnten), hat sich der SIA – wie einst die Anwaltsverbände – dem Druck gebeugt. Er hat die Charta aufgehoben und seine Mitglieder gewarnt, dass sie das Kartellgesetz verletzen könnten, wenn sie

als Fachpreisrichter fordern, die LHO in Wettbewerbsprogrammen einzuhalten. Zudem hat der SIA eine Expertengruppe beauftragt, eine wettbewerbs- und kartellrechtskonforme «Kalkulationshilfe» für die Honorarberechnung zu erarbeiten.

Auf Kostentarif folgte Zeitaufwandmodell folgt ...

Wem das bekannt vorkommt, der sei erinnert: Bereits Ende 2002 hat die WEKO dem SIA untersagt, die damaligen «Grundlagen zur Honorierung» mit dem «Kostentarif» (Honorargrundprozentsätze und Stundenansätze) weiterhin zu publizieren. So wurde das «Zeitaufwandmodell» entwickelt, das wir seit 2003 kennen. Danach wird der Zeitaufwand abhängig von Bauaufgabe und Bausumme ermittelt, während der Stundenansatz von den Planern selbst kalkuliert bzw. mit dem Bauherrn ausgehandelt wird. Dieses Modell wurde – wenn auch ohne bundesgerichtliche Bestätigung und in der Rechtslehre kritisiert – vom Handelsgericht Zürich (Urteil vom 15.

Dezember 2014, HG140008-O) gar als einschlägige Übung (Verkehrsrübung) bezeichnet für Fälle, in denen die Parteien eines Planervertrags sich nicht über die Art der Honorarermittlung verständigt haben.

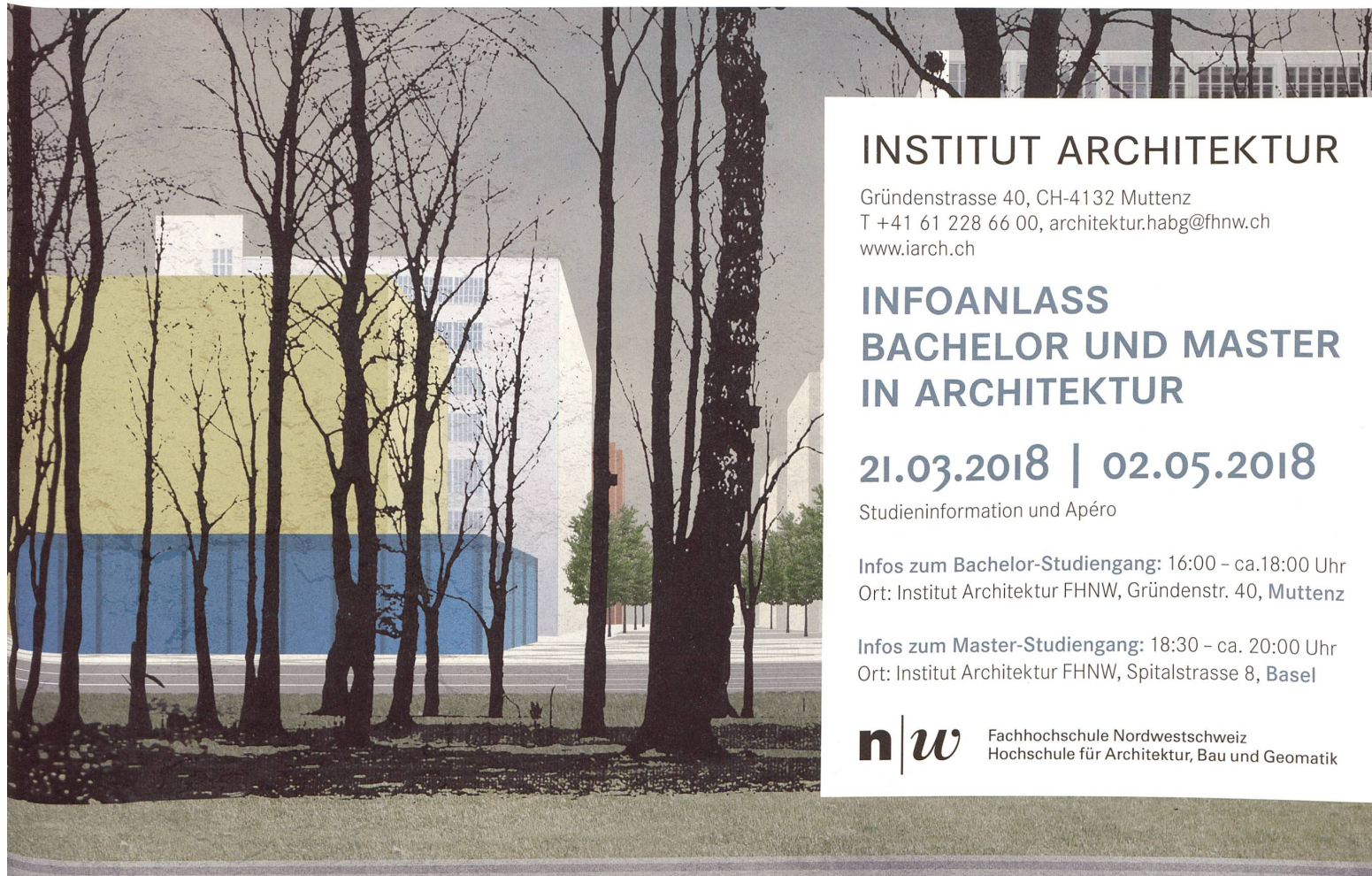
Aufgrund der «Vermutungen» der WEKO steht nun aber auch das Zeitaufwandmodell vor dem Aus. Obwohl der SIA nicht annimmt, dass die Honorarempfehlungen sanktionierbare Abreden darstellen, die sich wie Mindest- oder Festpreise auf dem Markt auswirken (vgl. Art. 5 KG), sieht er sich zur Überarbeitung gezwungen.

Willkür statt Markttransparenz?

Und wem nützt die ganze Aktion? Ob eine «modernisierte Kalkulationshilfe» dem Publikum dienen und zu mehr Markt führen wird, was dem Zweckgedanken der WEKO entspräche, ist sehr fraglich. Viel eher geht Markttransparenz verloren. Überhaupt ist offen, welcher Art «Rechenhilfe» die WEKO wird zustimmen können, wenn sie doch

schon das aktuelle Modell vermungsweise als unzulässig taxiert. Kalkulationshilfen lassen sich aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz und der Markttransparenz durchaus rechtfertigen.

Klar ist: Ganz ohne Modell werden zukünftige Bauherrschaften – ganz unabhängig davon, ob bauen oder nicht – aber kaum mehr prüfen können, ob ihnen eine angemessene Offerte vorgelegt wurde. Eine ersatzlose Streichung dürfte den Abnehmerinteressen somit kaum nützen. Aber auch den Planern geht eine wertvolle Orientierungshilfe zur Absteckung des absehbaren Aufwands verloren. So bleibt zu hoffen, dass der SIA und die WEKO eine Lösung finden, die den Interessen der Planer an einer tauglichen Kalkulationshilfe gerecht wird und gleichzeitig auch für den durchschnittlichen Baulaien – und des Wurzelzugs nicht mächtigen Juristen (die aktuell verwendeten Formel sind ja auch nicht allen zugänglich) – verständlich ist. — Patrick Middendorf, middendorf@amt-ra.ch



INSTITUT ARCHITEKTUR
Gründenstrasse 40, CH-4132 Muttenz
T +41 61 228 66 00, architektur.habg@fhnw.ch
www.iarch.ch

**INFOANLASS
BACHELOR UND MASTER
IN ARCHITEKTUR**

21.03.2018 | 02.05.2018
Studieninformation und Apéro

Infos zum Bachelor-Studiengang: 16:00 – ca.18:00 Uhr
Ort: Institut Architektur FHNW, Gründenstr. 40, Muttenz

Infos zum Master-Studiengang: 18:30 – ca. 20:00 Uhr
Ort: Institut Architektur FHNW, Spitalstrasse 8, Basel

n | w Fachhochschule Nordwestschweiz
Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik